**Beglaubigte Abschrift**

15 T 8/17

# Landgericht Aachen

## Beschluss

In Sachen

[redacted], geb. [redacted] (Abschiebungshaft)

**In der Abschiebungshaftsache**

betreffend den [redacted] Staatsangehörigen [redacted] geboren am [redacted] in [redacted] in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt wohnhaft in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) [redacted] zuletzt in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

**alias** [redacted] geboren am [redacted] in [redacted]
**alias** [redacted], geboren am [redacted] in [redacted]

**<u>an der beteiligt sind:</u>**

1) der vorbezeichnete Betroffene,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld -

2) die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Zentrale Ausländerbehörde, Blaubach 13, 50676 Köln,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brantin, die Richterin am Landgericht Dr. Honds und den Richter am Landgericht Dr. Hogrebe

am 20.04.2018

**beschlossen:**

1. **Es wird festgestellt, dass sich die Sache erledigt hat.**
2. **Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Düren vom 30.6.2017 (72 XIV (B) 577/17) wird aufgehoben.**
3. **Es wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.**
4. **Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers werden der Stadt Köln auferlegt.**

## GRÜNDE

### I.

Der Betroffene ist marokkanischer Staatsangehöriger und reiste eigenen Angaben zufolge am 12.01.2016 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er am 03.02.2016 einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 29.02.2016 (Bl. 9ff) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Zugleich wurde der Betroffene aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Für den Fall, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wurde ihm die Abschiebung nach Marokko angedroht. Des Weiteren wurde er gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG darüber belehrt, dass er jeden Wohnungswechsel oder das Verlassen des Bezirks für mehr als drei Tage der Ausländerbehörde anzuzeigen habe. Dieser Bescheid wurde dem

Betroffenen am 23.03.2016 gegen Empfangsbekenntnis über die Einrichtungsleitung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Essen ausgehändigt.

In der Zeit vom 29.02.2016 bis einschließlich 05.04.2016 hielt sich der Betroffene unter seinen Aliaspersonalien [redacted] geboren am [redacted] in [redacted] in der zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) [redacted] auf, tauchte danach jedoch zunächst unter.

Er begab sich zu einem nicht bekannten Zeitpunkt in die Niederlanden. Von dort aus sollte er am 16.02.2017 in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeführt werden. Die Überführung wurde jedoch storniert, da der Betroffene in den Niederlanden flüchtig war.

Der Betroffene reiste jedoch sodann selber wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.02.2017 persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Diesbezüglich wurde er am 22.02.2017 angehört. Mit Bescheid vom 13.03.2017 wurde seit Folgeantrag als unzulässig abgelehnt. Dieser Bescheid wurde – so behauptet jedenfalls die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin – dem Betroffenen am 16.03.2017 zugestellt. Es erfolgte – so die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin - erneut eine Belehrung gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG.

Der Betroffene wurde in der zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) [redacted] an der o.g. Anschrift untergebracht.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches am 22.03.2017, bei dem der Betroffene über seine Rechte belehrt wurde, erklärte dieser, dass er keineswegs freiwillig nach Marokko zurückkehren möchte; er habe seinen Pass verloren und besitze keine anderen Identitätsnachweise; seine richtigen Personalien seien: Mohammed Jalal AHMADI, geboren am 6.3.1994 in Algerien; nach Algerien wolle er aber auch nicht zurück.

Am 24.3.2017 erhob der Betroffene bei dem Verwaltungsgericht Aachen Klage gegen den Bescheid vom 13.3.2017 (2 K 1566/17).

Nach Identifizierung des Betroffenen anhand der zentralen Fingerabdruckdatei durch seine Heimatbehörden und Beschaffung von Passersatzpapieren wurde ein Flug für den 29.6.2017 von Frankfurt/Main nach Casablanca für eine Abschiebung (ohne Sicherheitsbegleitung) gebucht.

Als dem Betroffenen eröffnet wurde, dass seine Rückführung anstehe, verhielt er sich zunächst unauffällig. Auf dem Weg zur Unterkunft, wo dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, seine Sachen zu packen, versuchte dieser zu fliehen und zeigte sich körperlich aggressiv sowohl gegenüber sich selbst als auch gegenüber den ihn begleitenden Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes. Unter anderem schlug er seinen Kopf frontal gegen die Scheibe der Eingangstür und zog sich dabei eine Kopfverletzung zu. Nach Verbringung in sein Zimmer, was vier Personen nur unter Anstrengungen gelang, versuchte er zweimal aus dem Fenster des ersten Stocks zu springen, bevor er überwältigt werden konnte. Wegen des Verhaltens des Betroffenen wurde die Abschiebung für den 29.06.2017, die ohne Sicherheitsbegleitung geplant war, abgebrochen.

Der Betroffene lehnte eine freiwillige Einlieferung in die LVR-Kliniken ab und wurde sodann zur Versorgung seiner Kopfverletzung in das Krankenhaus Lendersdorf und anschließend in den Polizeigewahrsam Düren verbracht. Dort zeigte er weiter selbstschädigenden Verhalten und griff Polizeibeamte an. Entsprechende Strafanzeigen wurden gestellt.

Diesbezüglich teilte die Staatsanwaltschaft Aachen am 30.06.2017 telefonisch ihr Einvernehmen mit der Abschiebung gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG.
Bei der Staatsanwaltschaft Essen ist der Betroffene zur Aufenthaltsermittlung zum Az. 6 Js 220/16 ausgeschrieben. Diesbezüglich liegt ein schriftliches Einvernehmen gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG der Staatsanwaltschaft Essen vor.
Darüber hinaus wurde bei der Staatsanwaltschaft Traunstein ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubten Aufenthalts gegen den Betroffenen eingeleitet (250 Js 76193/16).

Am 30.6.2017 stellte die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin bei dem Amtsgericht Düren einen Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft (Sicherungshaft) und zwar bis zum 30.08.2017. Zugleich wurde die Anordnung der

sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses gemäß § 422 Abs. 2 FamFG beantragt. Zur Begründung der erforderlichen Haftdauer heißt es auf Seite 5 des Haftantrages:

> „Die Flugbuchung wird umgehend nach Aufnahme des Betroffenen über die Zentralstelle für Flugabschiebung (ZFA) in Bielefeld mit Sicherheitsbegleitung eingeleitet. Die Bundespolizei benötigt hierfür derzeit einen Vorlauf von 6-8 Wochen.
> Das erforderliche Passersatzpapier wird aufgrund der bereits erfolgten positiven Identifizierung erneut beim marokkanischen Generalkonsulat nach Vorlage der Flugdaten beantragt."

Zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung als solcher heißt es in dem Haftantrag auf Seite 5:

> „Weiterhin definiert sich die Erforderlichkeit insoweit, dass kein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks, hier die Sicherung der Abschiebung, vorhanden ist. Der zuvor dargestellte Sachverhalt lässt den Schluss zu, dass der Betroffene sich seiner Abschiebung durch Untertauchen entziehen wird, sobald er von den eingeleiteten Maßnahmen Kenntnis erlangt."

Wegen der weiteren Inhalte und Einzelheiten des Haftantrages vom 30.06.2017 wird auf diesen Bezug genommen (Bl. 2 ff.).

Der Betroffene wurde am 30.06.2017 von dem Amtsgericht Düren angehört. Er erklärte, er wolle sich in Deutschland am Auge behandeln lassen und nicht einäugig nach Marokko geschickt werden. Er habe in Marokko politische Probleme. Der Staat suche nach ihm. Er müsse mit einer Inhaftierung rechnen, wenn er dorthin geschickt werde. Außerdem wolle er heiraten. In Marokko gebe es aber keine Frauen, die er heiraten könne. Er sei in Marokko zweimal verheiratet gewesen. Auch von seinem Schwager drohe ihm Gefahr. Der werde ihn umbringen.

Mit Beschluss vom selben Tage (30.06.2017) wurde schließlich die Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen bis zum 30.8.2017 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet (Bl. 6 ff.).

Der Betroffene wurde in die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren verbracht.

Gegen diese Entscheidung legte der Betroffene über seine Verfahrensbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 28.07.2017 (Bl. 41) Beschwerde ein und beantragte zugleich im Falle einer Haftentlassung festzustellen, dass der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat (§ 62 FamFG). Die Beschwerde wurde durch Schriftsatz vom 03.08.2017 umfassend begründet (Bl. 43 ff.). Das Amtsgericht Düren hat der Beschwerde durch Beschluss vom 07.08.2017 (Bl. 49) nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Aachen zur Entscheidung vorgelegt.

Der Betroffene wurde am 14.8.2017 nach Marokko abgeschoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug.

II.

Die zulässige Beschwerde des Betroffenen ist begründet. Denn es fehlte bereits an einem den diesbezüglichen Anforderungen gerecht werdenden Haftantrag im Hinblick auf die erforderliche Dauer der Inhaftierung.

1.

Die Beschwerde ist als Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nach § 62 Abs. 1 FamFG statthaft und auch sonst in zulässiger Weise erhoben worden. Für den Feststellungsantrag als solchen ist es ausreichend, dass er bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens „im Falle einer Haftentlassung" gestellt wird (BGH, Beschluss vom 18.02.2016 – V ZB 74/15). Die Erledigung der Hauptsache im vorliegenden Verfahren ist durch die letztliche Durchführung der Abschiebung am 14.8.2017 eingetreten. Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG aus dem schwerwiegenden Grundrechtseingriff, der mit dem angeordneten Freiheitsentzug verbunden war (BGH a.a.O.; BGH, Beschluss vom 14.01.2016 – V ZB 174/14).

2.

Die Beschwerde ist auch begründet. Denn der angefochtene Beschluss vom 30.06.2017 hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, weil die Haft angeordnet

wurde, obschon der zu Grunde liegende Haftantrag nicht den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten formellen Zulässigkeitskriterien genügte.

a)

Nach § 62 Abs. 3 Nr. 2, 4, 5 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn er nach Ablauf der Ausreisefrist seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, wenn er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder wenn im Einzelfall Gründe nach § 2 Abs. 14 AufenthG vorliegen, auf deren Basis der begründete Verdacht vorliegt, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will. Ein zulässiger Haftantrag der zuständigen Behörde muss dabei nach § 417 Abs. 2 Nr. 3-5 FamFG auch tatsächliche Angaben zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, zu deren notwendiger Dauer unter Berücksichtigung der erforderlichen Schritte und der hierfür anzusetzenden Zeiträume, zur Ausreisepflicht des Betroffenen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung enthalten (dazu BGH, Beschluss vom 16.06.2016 – V ZB 12/15; BGH, Beschluss vom 15.10.2015 – V ZB 82/14). Zwar dürfen die diesbezüglichen Ausführungen der Behörde durchaus knapp gehaltenen sein; jedoch müssen die für die rechtliche Prüfung des Falles wesentlichen Punkte angesprochen werden, und zwar konkret für den jeweiligen Sachverhalt und unter Verzicht auf bloße Leerformeln oder Textbausteine (BGH, Beschluss vom 30.03.2017 – V ZB 128/16; BGH, Beschluss vom 20.10.2016 – V ZB 167/14; BGH, Beschluss vom 16.06.2016 – V ZB 12/15; BGH, Beschluss vom 15.01.2015 – V ZB 165/13; Beschluss vom 16.07.2014 – V ZB 80/13; Wendtland, in: Münchner Kommentar FamFG, 2. Auflage 2013, § 417 Rn. 5).

b)

Diesen Anforderungen genügt der Haftantrag der Antragstellerin bzw. Beschwerdegegnerin vom 30.6.2017 im Hinblick auf die erforderliche Haftdauer nicht. Denn die diesbezüglichen Angaben des Haftantrages, die auch im weiteren Verfahren lediglich wiederholt und geringfügig ergänzt wurden, beschränken sich auf die Angabe, die Bundespolizei benötige derzeit für die Flugbuchung eine Bearbeitungszeit von sechs bis acht Wochen. Dies aber ist nichts anderes als eine pauschale Leerformel ohne konkrete Bezugnahme auf den vorliegenden Fall. Eine konkrete und nachvollziehbare Darlegung aus der sich ergibt, warum die Bundespolizei für eine Flugbuchung sechs bis acht Wochen benötigt, liegt nicht vor. Die von der Rechtsprechung des BGH für erforderlich gehaltene individuelle

Darstellung der für die Flugorganisation erforderlichen Schritte und der für ihre Bearbeitung jeweils konkret anzusetzenden Zeiträume enthält der hier zu beurteilende Haftantrag also nicht (dazu BGH, Beschluss vom 12.10.2016 – V ZB 8/15). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der dortigen Entscheidung nicht einmal die zusätzliche Information für ausreichend gehalten wurde, dass die Vorlaufzeit sich etwa aus der Notwendigkeit ergebe, für die begleitenden Beamten entsprechende Visa zu besorgen. Der vorliegende Haftantrag vom 30.6.2017 erreicht noch nicht einmal diese Begründungstiefe und muss mit der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung des BGH als zu allgemein gehalten und damit als unzureichend bewertet werden. Zwar ist in dem Haftantrag noch angegeben, dass erforderliche Passersatzpapiere nach Vorlage der Flugdaten beantragt werden. Eine geordnete und nachvollziehbare Darstellung der einzelnen vorzunehmenden Schritte im Rahmen der Organisation der Abschiebung enthält der Haftantrag jedoch nicht. Eine solche Darstellung der einzelnen erforderlichen Schritte und der insoweit für die Bearbeitung konkret anzusetzenden Zeiträume ist jedoch erforderlich, um eine richterliche Überprüfung zu ermöglichen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 12.10.2016, Az.: V ZB 8/15, Rn. 6f).

c)

Dieser Mangel der Antragsbegründung konnte im Beschwerdeverfahren auch nicht mehr geheilt werden. Zwar kommt eine solche Heilung grundsätzlich infrage, wenn die Ausländerbehörde auf Hinweis des Gerichts oder von sich aus ihre Darlegungen ergänzt und dadurch die Lücken des Haftantrags schließt. Ein solches Vorgehen kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Betroffene dann ebenfalls im Beschwerdeverfahren nochmals persönlich angehört wird (BGH, Beschluss vom 12.10.2016 – V ZB 8/15). Dies war vorliegend jedoch nicht möglich, weil es zuvor zur tatsächlichen Abschiebung des Betroffenen gekommen ist.

d)

Wegen der schon allein auf dieser Basis festzustellenden Rechtswidrigkeit der Haftanordnung vom 30.06.2017 kommt es auf die zahlreichen weiteren im vorliegenden Verfahren angesprochenen Aspekte nicht mehr an. Eine diesbezügliche Äußerung der Kammer ist deshalb nicht erforderlich.